

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

AZ: BSchK/102d+e/2010/VZ

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen A. N. und E. N.

- Antragsteller -

g e g e n

den Kreisverband S.

- Antragsgegner -

wegen Vollstreckung des Beschlusses vom 12.02.2011 (BSchK/102/2010)

hat die Bundesschiedskommission im Umlaufverfahren am 17.5.2011 beschlossen:

1. Der Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses vom 12.02.2011 wird abgewiesen.
2. Soweit sich der Antrag auf Aufhebung des Termins der Kreismitgliederversammlung am 12.06.2011 richtet, wird das Verfahren zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission S. abgegeben.

Begründung:

Der Antrag vom 13.05.2011 ist zum einen auf die Einhaltung der Vorgaben der Bundesschiedskommission im Beschluss vom 12.02.2011 (BSchK/102/2010) gerichtet, zum anderen begehrt der Antragsteller die Aufhebung des Termins der Kreismitgliederversammlung am 12.06.2011 mit der Begründung, die Terminierung am Pfingstsonntag sei den Mitgliedern aus religiösen Gründen nicht zumutbar.

Das erstgenannte Antragsbegehren wird als weiterer Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 12.02.2011 in dem Verfahren BSchK/102/2010 gewertet. Da der Antragsteller nicht Verfahrensbeteiligter in dem genannten Verfahren war, hat er diesbezüglich weder einen Anspruch noch ein Interesse auf Vollstreckung. Sein Antrag war daher als unzulässig abzuweisen. Soweit sich der Antrag auf Aufhebung des Termins der Kreismitgliederversammlung am 12.06.2011 aus anderen Gründen richtet, ist die Landesschiedskommission S. erstinstanzlich zuständig. Das Verfahren war daher bezüglich des zweiten Antragsbegehrens an diese abzugeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.